

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1861)  
**Heft:** 37

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Kirchen-Beitrag.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

N<sup>o</sup>. 37.

Mittwoch den 8. Mai.

1861.

**Anleitung zur Ertheilung des Unterrichts in der christkatholischen Religion in der Volksschule, nebst einem Katechismus von M. Niedweg, Chorherr und Schul-Inspektor des Kantons Luzern.**

— † Eine überraschende Erscheinung im Gebiete der kirchlichen Literatur! Aber nichts weniger als angenehm überraschend, wenn man die Bedeutung solcher Erscheinung im kirchlichen Leben auffaßt. Kaum ist etwas mehr als ein Jahr verflossen, seitdem der Bischof von Basel einen auf sein Geheiß und unter seiner Mitwirkung verfaßten Katechismus für die ganze Basler'sche Diözese herausgegeben und dessen Einführung und Anwendung für die gesammte Geistlichkeit der Diözese obligatorisch erklärt hat, so tritt derjenige, der vor und nach dem Erscheinen des von einzig rechtmäßiger Autorität verordneten Katechismus, nicht ohne Leidenschaft, gegen ihn losgezogen, die Zulassung desselben in die Schule verwehrt und Lehrern und Kindern Abneigung gegen ihn eingefloßt hatte, auf einmal mit einem Gegenkatechismus auf; zwar etwas verhüllt, denn dieser rivalisirende Katechismus bildet vor der Hand nur den Anhang zu einer „Anleitung zur Ertheilung des Unterrichts in der christkatholischen Religion in der Volksschule“, ist also für einmal, wie auch die Vorrede andeutet, nur für die Lehrer, nicht für die Kinder bestimmt. Aber demungeachtet liegt der Herausgabe dieses Katechismus die Ansicht des Verfassers zu Grunde, er habe es besser gemacht als der bischöfliche Katechismus, sein Werk wäre geeigneter für die Volksschule, als das ihm den Weg versperrende, von kirchlicher Oberbehörde hergekommene u. s. f.; nur so wenigstens kann man sich, vorab bei einem Geistlichen, eine solche unbefugte Herausgabe eines Katechismus seinem Bischof zum Trost — und ganz vermuthlich ohne Vorwissen desselben — erklären.

Hätte der Verfasser seine „Anleitung“ allein herausgegeben, hätte er dabei Bezug auf den kirchlich und mit vollgültiger Autorität verordneten Katechismus genommen oder vielmehr denselben seiner „Anleitung“ zur Grundlage gegeben: so würde man sein „Anleitung“ zur Grundlage können, hätte wahren Eifer für den religiösen Unterricht der Schuljugend dabei annehmen dürfen. Man würde es Hrn. Niedweg dabei gar nicht zugemuthet haben, den bischöflichen Katechismus zu rühmen oder etwas Anderes zu Gunsten desselben zu sagen: er hätte ihn nur als kirchlich gegebenes und anbefohlenen Lehrmittel anerkennen sollen. Damit hätte er sich auch als frei von Leidenschaft erwiesen und man würde dadurch selbst bewogen worden sein, dessen früheres Auftreten und Agiren gegen den bischöflichen Katechismus

milder zu beurtheilen, weil man doch den pflichtschuldigen Gehorsam des Geistlichen gegen seines geistlichen Obern Gebot als einen Zug in des Verfassers Charakter erkannt hätte.

Allein so handelt nun Hr. Niedweg nicht. Vom kirchlichen Befehl zur Einführung und Anwendung des neuen Diözesankatechismus — kein Wort; ja eher darauf hingedeutet, man könne es mit diesem Befehl halten, wie man wolle. „Auch wurde an vielen Orten, heißt es gleich Eingangs in der Vorrede ganz vornehm, der neue Katechismus eingeführt. Wenn dieser auch nicht als Lehrmittel für unsere Schüler vorgeschrieben ist, so ist doch sein Gebrauch für die dritte Klasse da gestattet. (ei! viel Dank für die Gnade!), wo der geistliche Katechet ihn gebraucht (der ihn gebrauchen soll!) Und wieder nach etlichen Zeilen fährt der Verfasser fort: „Wenn derselbe (der Niedweg'sche Katechismus) von den Kindern auch nicht gelernt werden soll, so verweise ich dennoch beim Gebrauche der biblischen Geschichte auf ihn. Dem Lehrer wird es nicht schwer halten, die entsprechenden Antworten aus dem vom geistlichen Katecheten gebrauchten Katechismus (es ist Hr. Niedweg indifferent, er will auch den Geistlichen nicht einmal Gehorsam zumuthen!) aufzufinden. Aber eben darum, weil dergleichen noch verschiedene gebraucht werden (was ja keine Mißbilligung verdient!) konnte ich keinen bestimmten zu Grunde legen.“ — Also Hr. Niedweg konnte nicht den bischöflichen Katechismus zu Grunde legen! Und die Ursache ist ja ganz evident; derselbe ist zwar anbefohlen, — aber „es sind dergleichen noch verschiedene im Gebrauch!“ Man sieht die unerbitliche Logik der Thatfachen! — auch Hr. Niedweg ist ein napoleonisches Genie.

Doch, Hrn. Niedweg entschuldigt wohl das erziehungsräthliche Dekret vom 21. Herbstm. 1860, welches förmlich den Katechismus aus der Schule verbannt, mit einziger Ausnahme, daß der Communien-Unterricht in der 1. Abtheilung der dritten (obersten) Klasse noch Gnade findet und der Katechismus überhaupt in der 2. Abtheilung ebenderselben Klasse, d. h. in jener Abtheilung, welche von einer großen Zahl Kinder nicht mehr besucht zu werden pflegt und für die andern den Abschluß der Schulzeit bildet, gebraucht werden darf. Allein, abgesehen davon, daß es Hr. Niedweg ist, der diesen erziehungsräthlichen Beschluß, dessen Inhalt er ein Jahr zuvor schon öffentlich im „Tagblatt von Luzern“ angedroht hatte, und gegen den, wie wir wissen, der Hochwürdigste Bischof sich entschieden mißbilligend und vermahrend ausgesprochen hat, durchdrückte, — abgesehen auch davon, fragen wir: was braucht denn also Hr. Niedweg,

wenn er doch während 6 Jahres-Cursen der Volksschule keinen Katechismus in der Schule duldet, sondern dieß Feld ausschließlich der Geistlichkeit zuweist, eine „Anleitung zur Ertheilung des christkatholischen Religions-Unterrichts“ den Lehrern in die Hände zu geben? Sollen die Lehrer etwa mit diesem Niedweg'schen Handbüchlein an die Stelle des Katechismus treten? Was braucht er sein Katechismus-Projekt dieser Anleitung beizudrucken, wenn nur biblische Geschichte während sechs Jahren die Schulkinder als solche beschäftigen darf? Was vermiszt er sich, nachdem er die Schule von der Kirche und ihrer geistlichen Lehrautorität losgerissen, nun den Kindern den weltlichen Lehrer als religiöse Autorität hinzustellen? — Lauter Widersprüche, Widersprüche unter sich, Widersprüche des geistlichen Verfassers zu seinem geistlichen Stande.\*)

Doch hiemit haben wir uns mit dem Allgemeinen genug beschäftigt. Prüfen wir nun die Arbeit selbst und zwar möge unsere Aufmerksamkeit zunächst, so gleichsam en passant, auch die formelle Seite des Werkleins ein wenig in Anspruch nehmen.

### A. Formelles.

Ausstattung und Druck der Broschüre sind schön und empfehlenswerth; der Preis (1 Fr.) aber auch nicht niedrig. Derselbe mag indeß eben nicht ohne lobenswerthe Absicht nicht zu niedrig gestellt sein; denn da der Verfasser nur für die Lehrer, nicht aber für die Kinder den Katechismus herausgegeben zu haben scheint, so mag er wohl auch keine besonders starke Auflage angeordnet haben, daher Wohlfeilheit nicht eben am Plage war.

Freilich könnte es sein, daß diese Auflage auch nur so ein ballon d'essai sein sollte, so ein Versuch, der constatiren möchte, welchen Anklang, nicht etwa bloß bei der Lehrerschaft, sondern auch bei der Geistlichkeit des Kt. Luzern das Katechismusproject finde; würde die Probe günstig ausfallen, so ließe sich schon auf Weiteres speculiren. Wir sagen nicht mit Bestimmtheit, daß es so sei; möchten noch weniger behaupten, daß der Verfasser dieß Ziel sich gesteckt; zweifeln aber keineswegs daran, daß Manche derer, die den Verfasser aufforderten (S. 56), den eigenen Katechismus zu veröffentlichen, mit derlei Absichten sich trugen; und des Verfassers Worte auf gleicher Seite 56: „Ich folgte dieser Aufforderung um so lieber, da die Frage über einen zweckmäßigen Katechismus sehr wichtig, und noch nicht zum Abschluße gebracht ist,“ lassen sich auch in dem Sinne deuten, als sei es noch gar nicht gewiß, ob der bischöfliche Katechismus das Feld behauptet.

Was wir in formeller Hinsicht zu rügen haben, sind vorerst die nicht wenigen Druckfehler, von denen nur die Kleinern und unschuldigeren auf Seite 150 angegeben sind. Als vom Verfasser nicht bemerkt und doch in bedeutendem Maße störende mögen hier nur folgende erwähnt werden.

- Seite 15 heißt es: Hat mit einem Wort gemacht, statt: Hat Gott mit einem Wort zc.  
 „ 21 Lern ich meinen Vater nennen, statt: Lern' ihu meinen Vater zc.  
 „ 80 Lukas schrieb auch noch eine Geschichte, statt: eine Geschichte der Apostel.  
 „ 96 Wenn mir auch, statt: Wenn wir auch.  
 „ 103 Bis die Hindernisse erfüllt sind, statt: Bis die Bedingungen zc.

\*) Hiezu mag schon die öffentliche Herausgabe eines Katechismus der christkatholischen Religion ohne all' und jede Erlaubniß, geschweige Approbation des Diözesan-Bischofes, an sich gehören, und bei der Stellung, welche der Verfasser im Erziehungsfache einnimmt, ist solcher Schritt noch um so tadelnswürdiger.

Seite 136 Den Menschen keinen andern Sinn unterschieben, statt: Den Worten keinen andern Sinn zc.

„ 142 Uebertretung des göttlichen Willens in einer gierigen Sache, statt: in einer geringen Sache.\*)

Strenger jedoch, als dieses, muß es Jedermann beurtheilen, wenn ein Kantonalchulinspector die deutsche Sprache in einem Handbuche für Schullehrer nicht besser zu handhaben weiß, als in folgenden Stellen:

Seite 19: „Das Opfer Kains gefiel Gott nicht, weil er mehr sein wollte als sein Bruder Abel.“ Im gleichen Satz heißt es: daß dieser Gott lieber sei als er“, wobei dieser im Wer-Fall, Gott im Wem-Fall steht.

Seite 19: „Kain wird von Gott gestraft, denn er sah seine That und zürnte Kain.“

Seite 21: „Die Kinder werden hier aufmerksam gemacht, wie sie ihrer Gesundheit schaden... können. (Folgt ein Verslein.) Auch werden sie belehrt, wie sie andere beschäftigen können. Auch werden sie aufmerksam gemacht, wie sie sich gegen die Thiere verfehlen können.“

Seite 22: „Der Teufel hat zuerst gelogen, er ist aber auch Gott sehr zuwider. Er straft die Kinder, welche lügen. Auch die Menschen können die nicht leiden, welche lügen u. s. f.“

Seite 25: „Aus dem Beseuche werden herbeigezogen: Der Wanderer und Hans Tobis. Der Lehrer verweilt ziemlich lange bei diesem Stücke, weil der Knabe Jesus den Kindern zc.“ — Fünf Zeilen weiter oben hieß nämlich die Titelüberschrift: der Knabe Jesus.

Seite 64: „Die Engel loben, lieben und gehorchen Gott.“ — Wem? und Wem? in Einem Worte.

Seite 64: „Wir sehen das aus der Verführung der Stamm-Eltern, aus ihrem Betragen gegen Job und gegen den Heiland selbst“ — So heißt es in der Erklärung; in der Frage und Antwort vorher war von den gefallenem Engeln die Rede.

Seite 66: „Die Erzählung von diesem Sündenfall in der biblischen Geschichte wird wiederholt, und ebenso die Bestrafung.“

Seite 89: „Fr. Was wirkt der Genuß des hl. Altarsacramentes?“

„A. 1. Der Genuß des hl. Altarsacramentes vereintigt uns u. s. f.  
 „ 2. Es tödtet die sündhaften Neigungen u. s. f.

„ 3. Es gibt uns die Bünngschaft u. s. f.“

Seite 121: „Welcher Dank ist Gott am liebsten?“

„A. Wenn wir ihm danken... für Leiden und für Gaben, die er Andern gespendet.“

Seite 137: „Die Würde und Verdienste der Mitmenschen u. s. f.“

Diese Lese zählt übrigens nur die gröbsten Idiotismen auf; weniger schroffe gibt es noch mehrere.

Hiemit wollen wir uns nun aber von der Form zum Inhalte wenden. (Fortsetzung folgt.)

## Das Kloster St. Katharinenthal im Churgau.

### II. Oekonomische Verhältnisse.

— † (Mitg.) In einem frühern Artikel (Nro. 30) haben wir die Arbeitsschule der frommen, gemeinnützigen Schwestern von St. Katharinenthal besprochen; heute wollen wir in die ökonomischen Verhältnisse dieses mit der Aufhebung bedrohten Gotteshauses näher eintreten.

Durch die gesammte kirchenfeindliche Presse hat unlängst die Nachricht die Runde gemacht, daß der Bericht der Rechnungsprüfungskommission des Großen Rathes den Nonnen in St. Katharinenthal größere Sparsamkeit und ein mehr haushälterischer Sinn empfehle. Diese Bemerkung wurde durch Verbrauch von Fr. 1200 per Kopf und durch Auf-

\*) Auch Buchstabenfehler, wie „Gott“ statt „Gott“ (S. 17.) sind in Büchern, welche von Kindern benutzt werden, schädlich, weil selbe die Kinder zum Gespöte mit dem betreffenden Wort oder Satz anreizen.



führung der Posten für Wein, trockne Früchte, Holz und baares Geld begründet. Die Art und Weise, wie diese Sache herausgestrichen und dem Publikum vor Augen geführt wird, macht es zu einem Gebote der Nothwehr, auf demselben Wege zu antworten, und wir werden nachweisen, daß die Berechnung eine unrichtige ist, daß die Schuld des großen Konsums mit Unrecht dem Konvente aufgeladen werden will, und überlassendem Unbefangenen die Beurtheilung, wie ein solches Verfahren einer großrätlichen Kommission gegenüber von wehrlosen, in ihrer Vermögensverwaltung alles eigenen Willens beraubten Nonnen zu taxiren sei.

Sämmtliche Ausgaben der Klosterverwaltungsrechnung pro 1859 betragen . . . . . Fr. 37,281. 19

Hierunter sind folgende Posten, die den Haushalt nicht berühren und dem Kloster zum Theil von Oben herab aufgelegt wurden:

1) Ausgaben für die Forstwirtschaft . . . . .	„	4,879. 10
2) Oeffentliche Abgaben . . . . .	„	3,426. 28
3) Passiven (Pfarrbesoldungen etc.) . . . . .	„	2,952. 70
4) Bau- und Verwaltungskosten . . . . .	„	4,661. 4
5) Kultus, Unterstützungen, Beisteuern . . . . .	„	1,336. 58

Bleiben Ausgaben für den allg. Haushalt Fr. 20,025. 49

Wollen wir diese Summe per Kopf vertheilen, so finden wir, daß das Personal in der genannten Korrespondenz unrichtig aufgeführt ist; dasselbe beträgt nämlich laut Rechnung pro 1859:

1) Lit. Hr. Beichtiger und Konventualen samt Novizen . . . . .	19 Personen.
2) Arme Mädchen und Aufseherin . . . . .	13 „
3) Ständige Dienstboten . . . . .	3 „
4) Von d. Regierung zugetheilte Heimathlose . . . . .	2 „
5) Gäste, d. h. Verwandte und Bekannte der Konventualen, Experten, Kommissionen, Geschäftsleute, Geistliche, Arbeiter und Handwerker im Tagelohn und Verding, durchschnittlich per Tag . . . . .	5 „

Summa 42 Personen.

Theilen wir die Summe von Fr. 20,025. 49 Ct. in diese 42 Personen, so macht dieß per Kopf Fr. 477.

Alle diese Umstände waren der Kommission bekannt; es ist daher die auffallende Ungenauigkeit, mit der dieselbe Fr. 1200 per Kopf rechnet, geradezu unbegreiflich, wenn man nicht ihrer Rechnungsweise eine bestimmte Tendenz unterlegt. (Schluß folgt.)

— † **Bisthum Basel.** Sr. Hochw. Hr. Bischof Carl hat der h. Regierung des Kts. Aargau in Betreff der Errichtung eines Sonder-Priesterseminars in Zurzach eine ablehnende Antwort gegeben. Hiezu be-

merkt der „Schweizerbote“: „Es steht zu erwarten, die Regierung werde der vom Großen Rathe eingenommenen Stellung, in der Behauptung der von den Bisthumsverträgen (?) jedem Kanton garantirten Rechte, Geltung zu verschaffen wissen, sei es beim Bischof und seinem Kanzler (?) oder bei den Diöcesanständen. Ist das nicht möglich, so wird der Kanton darüber im Klaren sein, woran er ist und was er zu thun hat. Nebenbei dürfte dann auch gefragt werden, ob es mit dem Verstand des Kantons Aargau vereinbar sei, die Stifte und Klöster im Lande noch länger ohne irgend welche nützliche Lebensaufgabe fortbestehen zu lassen? — Ueberhaupt sollte man meinen, die Witterung wäre dermalen nicht dazu angehan, daß die Geistlichkeit dem Staate verbriefte (?) Rechte mit Erfolg streitig machen könnte!“ So der Schweizerbote Nr. 105 vom 4. Mai 1861. Wir ersuchen unsere Leser, Notiz hievon zu nehmen, denn wir werden später Ursache haben, auf diese Kriegsdrohung des Schweizerboten zurückzukommen.

— † **St. Gallen.** Die Katholiken haben in den Wahlen eine entschiedene Mehrheit erreicht; mögen sie dieselbe nun zum Besten der Kirche und des Vaterlandes gebrauchen.

— † **Uri.** Mtdorf. Die Landsgemeinde von Uri hat das Siebengeschlechtsbegehren für den Tanz auf Verwendung der Geistlichkeit abgewiesen.

— † **Luzern.** Protestantische radikale Blätter haben gerügt, daß in den „Gesellen-Verein“ nur Katholiken aufgenommen werden. Dürfen denn die Katholiken keinen Verein für sich gründen, stehen sie außerhalb dem Vereins-Recht? Uebrigens ist die Sache unwahr. Ein Beweis hievon ist der Umstand, daß ein Protestant sogar Mitglied des Komites ist, und zwar auf Vorschlag der katholischen Gründer.

— † **Ndligenischwil** soll zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben werden.

— † **Aargau.** Laut eingegangenen Bericht ist es allerdings wahr, daß Hr. Rektor Bürlin in seiner Rede Jesus, Luther und Zwingli als ebenbürtige Lichtmänner behandelt und dadurch großen Anstoß erregt hat. Von „Christus“ redete er nicht; nur der Mensch Jesus fand neben dem Menschen Luther und Zwingli Geltung. Was nun aber den Dank betrifft, welchen Herr Chorherr Huwiler für die Rede ausgesprochen haben soll, so ist dieß, wie die Botschaft selbst erklärt, durchaus unrichtig, wovon die Leser der Kirchenzeitung Notiz zu nehmen ersucht werden.

**Rom.** Die ewige Stadt füllt sich täglich mehr mit sardinischen Sendlingen. Die Reihe der Muechelorde ist eröffnet worden. Bis jetzt sind 13 päpstliche Quaven ge-

fallen, und wie man aus sicherer Quelle vernimmt, ist eine beträchtliche Anzahl von französischen und neapolitanischen Legitimisten bereits als Opfer bezeichnet.

— Auch in den La-Platastaaten empfohlen ministerielle Circulare die Collette des Petersgrochen. Der Ertrag soll sehr ansehnlich sein.

**Frankreich.** Paris. Man will vermuthen, es sei eine Aenderung der französischen Politik zu Gunsten der päpstlichen Sache im Werke. Die aus den Departements einkommenden Berichte der Präfecten über die gegenwärtige Stimmung der Bevölkerung hätten dazu beigetragen. Doch glaubt man auch in den hoffnungsvollsten Kreisen nicht an eine erfolgreiche und dauernde Befehrung.

**Deutschland.** Die Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche in Württemberg ohne den Papst, wie es die Majorität der Kammer will, ist nicht mehr und nicht weniger als ein Attentat gegen die Verfassung der katholischen Kirche. Darum haben auch die Katholiken im Dekanate Amrichshausen aller Orten in zahlreichen Adressen an Se. Maj. den König, wie an die 27 Abgeordneten, und die Minister v. Linden und Mümelin sich dagegen ausgesprochen. Den Grundsatz der Majorisirung in Religions-sachen, d. h. der Vergewaltigung, werden wir freiwillig niemals anerkennen. Es ist klar, daß mit Anerkennung dieses Grundsatzes alle Freiheit und Selbstständigkeit der katholischen Kirche von vornherein aufgehoben ist; er schließt nichts geringeres in sich, als die Verzichtleistung auf ein Dogma, die Anerkennung eines ganz falschen Prinzips, nämlich des staatlichen Primates über die Kirche. Er verlegt die Entscheidung über anerkannte Religions-sachen, welche sogar tief in Verfassung und Lehre der Kirche eingreifen, in den Halbmondsaal in Stuttgart, wohin sie nicht gehört, und ist, weit entfernt der katholischen Kirche auf liberale Weise gerecht zu werden, vielmehr eigens dazu erfunden, sie noch mehr einzuschüüren und vollends jede freie Bewegung ihr gänzlich unmöglich zu machen. Wir halten es deshalb für unabweisbare Pflicht jedes Katholiken, gegen diese Auffassung der kirchlichen Freiheit auf's Entschiedenste zu protestiren.

**Oesterreich.** In Wien fand am 29. April die Eröffnung des Reichsraths statt, die Riesenglocke der Stephanskirche, welche sonst nur an den höchsten Festen geläutet wird, rief zum Festgottesdienst. Der Reichsrath füllte den Chor, ein dichtgedrängtes Publikum das Schiff der Kirche.

**England.** Das englische Unterhaus hat einen Antrag, daß auf den Kirchhöfen, welche den Anglicanern (Anhänger der Staatskirche) gehören, auch Dissenters (solche, die

nicht zur Staatskirche halten) von ihren eigenen Geistlichen oder Religionsgenossen begraben werden dürfen, mit 236 gegen 125 Stimmen verworfen. Der Minister des Innern, Lewis, machte dagegen geltend, daß es der Staatskirche gefährlich würde, wenn Dissenters das Recht hätten, auf einem Kirchhof ihren Gottesdienst zu halten. Ein anderer Redner befürchtete, daß die Papisten (Katholiken) auf den Kirchhöfen ihre Ceremonien und Processionen halten würden; das wäre höchst gefährlich! Was würden katholikenfeindliche Blätter lärmern, wenn in einem katholischen Staat solche Ausschließlichkeit bestünde! —

### St. Peters-Pfennige.

Dem bischöflichen Decanariat Basel eingesandt:	
Von der Pfarrei Merenschwand, Kt. Aargau . . .	Fr. 100. —
Von der Pfarrei Welschenrohr, Kt. Solothurn . . .	„ 41. —
Von der Pfarrei Dettingen, Kt. Solothurn . . .	„ 160. 10
Von der Pfarrei Willisau . . . . .	„ 265. —
Von ungenannter Hand . . . . .	„ 5. —
Von G. T. in Solothurn . . . . .	„ 30. —
Uebertrag laut No. 36 . . . . .	„ 22,363. 39

Fr. 22,964. 49

### Gaben an das Collegium Maria-Hilf in Schwyz.

Durch Hrn. Schm. in Solothurn eingesammelt bei 50 Gaben, als eine Lampe, ein Spiegel, verschiedene Musikinstrumente, ein Halbdo. Waschtuch vom feinsten Batist etc.

### Bau-Ausschreibung.

In hiesiger Pfarrkirche soll eine neue Orgel von 24 Registern erstellt werden. Die Herren Orgelbauer, welche auf die Anfertigung derselben reflectiren wollen, sind ersucht, Pläne mit Kostenberechnung bis Ende dieses Monats der unterfertigten Kanzlei einzureichen.

S i n s, (Aargau) den 4. Mai 1861.

Die Gemeinderaths-Kanzlei.

### Empfehlung.

Die unterzeichnete Kunstanstalt erlaubt sich, der Hochwürdigsten Geistlichkeit, sowie den Tit. H. H. Kirchen-Vorständen bei herannahender Sommerzeit, wo so manche innere Ausschmückung der Kirchen von der Sonne zu leiden hat, die so beliebten Kirchenfenster-Nouveau à la Glasmalerei mit oder ohne religiösen Bildern zu empfehlen. Da diese Nouveau an Farbenpracht, sowie künstlerischer Durchführung der Glasmalerei in nichts nachstehen, und sich bei deren Beschaffung das Nützliche mit dem Schönen verbindet, so glaubt man um so mehr Ursache zu haben, selbe anzupfehlen, indem sie so mäßig im Preise sind, daß selbst die ärmste Gemeinde im Stande ist, sich solche anzuschaffen. Ferner Transparents, hl. Gräber, Festenbilder, Christus am Delberge u. dgl., Delgemälde, Altar-bilder, Kreuzwege, Fahnenbilder u. s. w.

Näheren Aufschluß erteilt auf frankirte Anfragen die Kunst-anstalt von

H. Lange in München.